

04.12.92

Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den
Europäischen Wirtschaftsraum
(EWR-Ausführungsgesetz)

Punkt der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

A

1. Der **Wirtschaftsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2 und Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Er empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der weiteren Umsetzung des EWR-Abkommens darauf zu achten, daß die EG- und deutschen Verbraucherschutzstandards nicht vermindert werden. Zwar wird mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum das Recht der EFTA-Staaten weitgehend dem EG-Recht angepaßt, jedoch treten die notwendigen Änderungen mit Übergangsfristen in Kraft, die nur eine formalrechtliche Anpassung zulassen. Darüber hinausgehende erforderliche

Ausgeliefert am 04. DEZ. 1992

(noch Ziff. 2)

gesundheitlich relevante Anpassungen in den Bereichen Zusatzstoffregelungen, Höchstmengen für Schädlingsbekämpfungsmittel und Umweltchemikalien können im Rahmen dieser Fristen noch nicht vorgenommen werden. Für die Durchführung der Bestimmungen kommt erschwerend hinzu, daß die EFTA-Staaten nicht alle im Bereich des Veterinärrechts geltenden Bestimmungen der EG übernommen haben, so daß sie für bestimmte Produkte weiterhin wie Drittländer zu behandeln sind.

Außerdem bittet der Bundesrat die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, daß schnellstmöglich ausreichende Informationen über die geltenden Lebensmittelrechtsbestimmungen und über die Organisation der Lebensmittelüberwachung in den EFTA-Staaten vorliegen, damit ein ausreichender Verbraucherschutz gewährleistet werden kann.